



## **BUND Schleswig-Holstein**

Lerchenstraße 22  
24103 Kiel

Fon 0431-66060-0  
Fax 0431-66060-33  
EMail [bund-sh@bund-sh.de](mailto:bund-sh@bund-sh.de)  
[www.vorort.bund-sh.de](http://www.vorort.bund-sh.de)

Reinhard Degener  
Stellv. Landesvorsitzender  
Fon 04508-898  
EMail [reinhard.degener@t-online.de](mailto:reinhard.degener@t-online.de)

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 7151  
24171 Kiel

Datum: 06. September 2010

### **Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisordnung**

#### **- Stellungnahme des BUND S-H im Beteiligungsverfahren -**

Sehr geehrter Herr Dr. Pechan,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **Zu Art. 1, Pkt. 1.**

Mit der Änderung ist der BUND einverstanden.

#### **Zu Art. 1, Pkt. 2.**

Der BUND fordert, die Genehmigungsfähigkeit einer Kompensationsmaßnahme, die außerhalb des Naturraums des Eingriffs erfolgen soll, an nachprüfbar Bedingungen zu knüpfen. Darüber ist sicher zu stellen, dass bei hinreichender Flexibilisierung der naturraumgleichen und eingriffsnahen Kompensation eindeutig Vorrang einzuräumen ist. Die Formulierung „im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde“ ohne Festlegung von Zustimmungskriterien eröffnet freies Ermessen ohne Kontrollmöglichkeit von außen. Die in der Begründung behauptete Gewährleistung, „dass diese Abweichung vom Regelfall (...) nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden kann.“ stimmt mit den Erfahrungen zur behördlichen Genehmigungspraxis im Naturschutz nicht überein. Der Ausnahmefall wird zum Regelfall (siehe z.B. Knickversetzungen). Darüber hinaus hat die Formulierung Rechtsunsicherheiten für Antragsteller und Genehmigungsbehörden zur Folge.

#### Änderungsvorschlag des BUND für die geplante Ergänzung des § 8:

*„Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde Ersatzmaßnahmen auch in der benachbarten Raumeinheit erfolgen, wenn keine im Umfang hinreichenden Ökokontomaßnahmen im Naturraum des Eingriffs zur Verfügung stehen und die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nicht weiter als 10 km Luftlinie vom Eingriffsort entfernt liegen.“*

#### **Zu Art. 1, Pkt. 3.**

Die geplante ersatzlose Streichung des Erfolgsnachweises für die (hälftige) Anerkennung einer Artenschutz- oder Biotopentwicklungsmaßnahme beinhaltet faktisch einen Rückfall hinter die inzwischen gängige Eingriffsgenehmigungspraxis. Diese sucht den naturschutzfachlichen Erfolg von Kompensationsmaßnahmen über angeordnete Monitoring- und Nachsteuerungsvorschriften zu sichern – ein deutlicher Fortschritt gegenüber früheren Verhältnissen.

Die Bindung der vollen Anerkennung von Ökokonto-Artenschutz- und (geschützter) Biotop-Maßnahmen an die Ansiedlung der zu fördernden Arten bzw. tatsächlichen Biotopentwicklung, wie es die jetzige Verordnung vorschreibt, mag für den Ökokontoinhaber Risiken beinhalten, bewirkt aber, dass er der zielgerechten Entwicklung u.U. durch Nachsteuerungs- oder Pflegemaßnahmen Rechnung tragen muss, wenn er die Chance auf volle Anerkennung seiner Ökokontomaßnahme wahren will. Mit der geplanten Neuregelung entfällt dagegen jeglicher Anreiz zur evtl. notwendigen Nachsteuerung und Pflege. Ist die Maßnahme abgenommen und anerkannt, darf sie „verkommen“. Sowohl der Ökokontoinhaber als auch ein Kompensationspflichtiger, der die Maßnahme evtl. nach Jahren der möglichen Fehlentwicklung nutzen will, haben keine Nachteile zu befürchten. Denn Nachkontrollen sind weder vorgeschrieben, noch hätten sie anerkennungsrechtliche oder monetäre Folgen. Um diese ökologisch fatale Lücke zu schließen, hält der BUND wirksame Ergänzungsvorschriften für unabdingbar, sofern die bisherige Regelung tatsächlich im geplanten Sinne geändert werden soll.

Ergänzungsforderung des BUND zu den geplanten Änderungen im Teil Erläuterung:

*„Vor Ausbuchung einer Ersatzmaßnahme aus dem Ökokonto hat der Kompensationspflichtige gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die Maßnahme in Bezug auf die Ansiedlung der zu fördernden Arten und/oder die Entwicklung der geschützten Biotope Erfolg aufweist oder sich nach dem Stand der Naturschutzforschung in einem Erfolg versprechenden Entwicklungszustand befindet. Die Genehmigungsbehörde kann im Falle von Mängeln Nachbesserungs- und diesbezügliche Erfolgskontrollauflagen anordnen oder eine verminderte Anrechnung festsetzen.“*

Mit freundlichem Gruß

Gez.  
(Reinhard Degener)